

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 137 (1971)

Heft: 11

Rubrik: Podium : Zivildienst

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Podium»

Kpl Lorenz Häfliger,
Präsident des Initiativ-Komitees für die Schaffung eines
Zivildienstes

San Sdt Hansjörg Braunschweig,
Präsident des Schweizerischen Friedensrates

Zivildienst

Kpl Lorenz Häfliger

Daß das Problem der Dienstverweigerung gelöst und daß als Alternative zum Militärdienst ein Zivildienst geschaffen werden muß, darüber ist man sich heute wohl einig. Daß die Armee notwendig ist, daß sie aus politischen Gründen eine Milizarmee des ganzen Volkes bleiben muß, ist ebenfalls unbestritten. Die Initiative für die Schaffung eines Zivildienstes („Münchensteiner Zivildienstinitiative“) schlägt deshalb vor, der Artikel 18 der Bundesverfassung sei so zu ändern, daß er zwar die Wehrpflicht als Regel festhält, aber für Mitbürger, die den Wehrdienst nicht mit ihrem Glauben oder ihrem Gewissen vereinbaren können, einen von der Armee unabhängigen Zivildienst vorsieht.

Glauben und Gewissen

Eine freie Wahl zwischen Militärdienst und Zivildienst ist im Augenblick politisch kaum möglich. Die Gemeinschaft hat zweifellos das Recht, vom einzelnen Bürger bestimmte Leistungen zu fordern. Umgekehrt hat der einzelne Mensch ein Anrecht darauf, daß die Gemeinschaft seine Überzeugungen, seine Skrupel, seine Meinungen respektiert. Diese schützenswerte Sphäre umschreibt die Initiative mit den Begriffen „Glauben“ und „Gewissen“. Glauben: ein Auftrag, den der Mensch von einem Höheren als er selbst, von einer Transzendenz erhalten hat oder erhalten zu haben glaubt. Gewissen: eine persönliche Überzeugung, die sich der einzelne in bezug auf sein Verhalten und seine Verantwortung den Mitmenschen und der Welt gegenüber erworben hat. Ob er sich dabei auf sich selbst, auf Jesus, Buddha oder Gandhi bezieht, ist gleichgültig. Ob diese Überzeugung aus „ethischen“, „gesellschaftlichen“, „politischen“ oder „religiösen“ Gedankengängen hervorgegangen ist, ist ebenfalls unwichtig, denn es ist ein und derselbe Mensch, der ethisch, gesellschaftlich, politisch, religiös denkt. Entscheidend ist die durch Verantwortung geprägte Überzeugung; aber es kann selbstverständlich nicht darum gehen, jemanden vom Militärdienst zu befreien, dem diese Dienstleistung zu „anstrengend“ ist.

Prüfung der Gründe

Es ist kaum möglich, solche Glaubens- und Gewissensgründe auf ihre „Echtheit“ zu prüfen. Es gibt Überzeugungen, die sich nicht formulieren lassen, und man kann auch Überzeugungen heucheln. Niemand wird aber nur gewiegte Dialektiker oder gute Schauspieler zum Zivildienst zulassen wollen. Ein Gericht dürfte sich kaum dazu eignen, diese Gründe zu prüfen. Wir denken allenfalls an ein Gremium aus Theologen, Juristen, Soziologen, Politikern und anderen Persönlichkeiten. Es wird Fälle geben, die eindeutig sind, doch alle Zweifelsfälle müßten großzügig behandelt werden. Die Zivildienstinitiative stellt des-

halb nicht die Prüfung der Gründe, sondern die Ausgestaltung des Zivildienstes in den Vordergrund. Der Zivildienst darf einerseits nicht geringere Anforderungen stellen als der Militärdienst: Ein besonderer Anreiz, Zivildienst zu leisten, fällt damit dahin. Eine angemessene Verlängerung der Dienstleistung ist nicht ausgeschlossen. Dieser Zivildienst muß andererseits unbedingt geleistet werden: Zustände wie in der Bundesrepublik Deutschland, wo 30 000 Zivildienstlern nur 6000 Arbeitsplätze zur Verfügung stehen, halten wir für untragbar. Und schließlich stellt die Initiative den Zivildienst in den Rahmen der Bundesverfassung (Artikel 2): Der Dienst hat der Gemeinschaft zu dienen.

Eine eidgenössische Organisation

Da der Soldat seinen Dienst in einer eidgenössischen Organisation leistet, dürfte es eine Frage der Rechtsgleichheit sein, daß auch der Zivildienst vom Staat organisiert wird. Bestimmte Aufgaben könnten selbstverständlich an private oder halböffentliche Institutionen, wie Rotes Kreuz, Swissaid, Caritas usw., delegiert werden. Doch die Tätigkeit muß überprüfbar bleiben. Das ist guter demokratischer Brauch. Die Zivildienstorganisation muß vom Militärdepartement unabhängig sein. Wir stellen uns vor, daß sie dem Departement des Innern unterstellt würde. Die innere Struktur denken wir uns ähnlich wie die der Armee: mit Kadern, die aus der Ziviltruppe selbst ausgezogen werden und einen entsprechend längeren Dienst leisten. Der „Soldat in Civil“ wäre sonst in allem dem Soldaten gleichgestellt. Wir halten es für möglich, daß diese zivile Truppe in einer Krisensituation eine ihr entsprechende Aufgabe innerhalb der Gesamtverteidigung übernimmt, also dieser koordinierten Anstrengung, die möglichst vielen das Überleben sichern soll. Alle diese Fragen wären zuerst einmal mit den künftigen Zivildienstlern zu diskutieren.

Einsatzmöglichkeiten

Der Pazifist verweigert den Militärdienst, weil er zum Beispiel davon überzeugt ist, daß sich Kriege vermeiden ließen, wenn man ihre Ursachen beseitige. Eine dieser Ursachen ist die soziale Ungerechtigkeit, die Not, die „Unterprivilegierung“. Auch wenn man diese Meinung nicht teilt, kann man sie als Grundlage für die Ausgestaltung des Zivildienstes akzeptieren: ein Dienst für die Allgemeinheit, die Förderung der allgemeinen Wohlfahrt durch Beseitigung sozialer Ungerechtigkeiten. Darunter fallen Dienste, die beispielsweise der Internationale Zivildienst schon heute freiwillig erbringt: Aufforstungen, Alpسانierungen, Entwicklungsarbeiten in Berggebieten, Bau von Erschließungsstraßen und Wasserleitungen usw. Dazu gehören Dienste in Spitälern, Rehabilitationszentren, Heimen usw. Wir denken auch an Arbeiten zur Erhaltung der Umwelt, wie Unterhalt von Reservaten, Bau von Kanalisationen, Reini-

Major i Gst Gerhard Wetzel
Vizepräsident der Schweizerischen Offiziersgesellschaft

Hptm Florian von Schultheß,
Kommandant einer Sanitätseinheit

Korpskd A. Ernst
Kommandant eines Feldarmeekorps a D

gung von Gewässern usw. Ebenfalls ein Dienst an unserem Land wäre der Einsatz im geplanten Katastrophenhilfskorps oder in der Entwicklungshilfe. Die Bedingungen müßten für den Soldaten und den Zivildienstler dieselben sein. Es wäre eine Ungerechtigkeit, wenn der eine die Entwicklungshilfe zusätzlich zu seinem Militärdienst leistete, während der andere als Ersatz für den Militärdienst in die Entwicklungshilfe geht. Die wichtigste Voraussetzung ist natürlich die Eignung.

Der Zivildienst selbst würde aus einer Ausbildungszeit und praktischen Einsätzen bestehen. Ob der ganze Dienst auf einmal oder wie der Militärdienst über mehrere Jahre verteilt geleistet würde, ist nebensächlich und hängt in erster Linie von der Art des Dienstes ab.

San Sdt Hansjörg Braunschweig, Dübendorf

Als Antwort auf die Münchensteiner Zivildienstinitiative publizierte der Schweizerische Friedensrat im Jahre 1970 acht Thesen zur Schaffung eines Zivildienstes in der Schweiz, die nach langen Beratungen der zuständigen Gremien einstimmig angenommen worden waren. Zu den Zustimmenden gehörten auch einige Dutzend von Militärdienstverweigerern verschiedener Altersstufen und Herkunft, die ihren Entscheid mit den verschiedenartigen Motiven begründet hatten. Somit dürfen diese Thesen als representativ für weite Kreise der in erster Linie Betroffenen betrachtet werden. Diesen Thesen folgte im Februar 1971 ein Modell für die Organisation von Zivildiensten, das dem Forum Helveticum für seine offiziösen Studien eingereicht worden ist (der Schweizerische Friedensrat ist Gründungsmitglied des Forum Helveticum und in der vorberatenden Kommission für das Studium der Zivildienstfrage vertreten).

Den Thesen ist die folgende Einleitung vorangestellt:

„Bund und Private ermutigen die Jugend, freiwillig einen Dienst für die Gemeinschaft zu leisten. Solange die gesellschaftlichen und erzieherischen Voraussetzungen für freiwillige Dienstleistungen nicht erfüllt sind, ist jeder Schweizer, der die vollen bürgerlichen Rechte genießt, innerhalb oder außerhalb der Gesamtverteidigung dienstpflichtig.“

Diesem Vorspruch ist zunächst das Bekenntnis zur Gemeinschaft zu entnehmen. Darin liegt die Abgrenzung gegenüber einer Ablehnung des Dienstes aus asozialen oder opportunistischen Gründen. Im allgemeinen stößt das Prinzip der Freiwilligkeit auf erbitterten Widerstand, obwohl jeder Gruppenverantwortliche wissen muß, daß die Ergebnisse der Freiwilligkeit immer größer und wertvoller und echter sind als die erzwungenen Früchte. In realistischer Einschätzung der heutigen Situation verzichtete aber der Schweizerische Friedensrat, auf diesem Prinzip zu ver-

Wenn ich den Militärdienst verweigere, so möchte ich zwei Dinge erreichen:

a)

Je mehr Leute an der Nützlichkeit der Schweizer Armee zweifeln und diesen Zweifel öffentlich zum Ausdruck bringen, desto mehr zerbröckelt der Heiligschein, der die Schweizer Armee umgibt. Da aber in unserer Alles-Fresser-Demokratie Worte allein nicht genügen, um ein politisches Ziel zu erreichen (Worte werden entweder zu Tode beklatscht oder überhört) und da bei uns heute viel zu viel geredet und viel zu wenig konsequent gehandelt wird, habe ich beschlossen, meine Überzeugung nicht nur zu formulieren, sondern auch danach zu handeln. Dadurch hoffe ich, meinen Argumenten mehr Nachdruck zu verleihen.

b)

Um die Armee abzuschaffen, muß man nicht unbedingt eine Volksinitiative starten: keine Armee ohne Soldaten, auch heute noch. Ich hoffe (und ich habe Grund zu dieser Hoffnung), daß wir mit diversen beispielhaften Fällen von Dienstverweigerung eine Lawine von Dienstverweigerungen auslösen können. Und wenn einmal zu viele Schweizer den Dienst verweigern, erübrigts sich die Abschaffung der Armee, dann stirbt sie von selber. Christoph Geiser

harren, sondern anerkannte als vorübergehende Lösung die Dienstplicht, von der allerdings die Frauen auch nach Einführung des Frauenstimm- und wahlrechtes ausgenommen werden sollen.

These 1: Die freie Wahl zwischen verschiedenen Diensten innerhalb oder außerhalb der Gesamtverteidigung ist jederzeit gewährleistet.

Unabhängig von der Schaffung des Zivildienstes befürchtet der Schweizerische Friedensrat eine totalitäre Tendenz der Gesamtverteidigung „im Sinne einer alle und alles umfassenden Vorbereitung zur Bewältigung von Notlagen im eigenen Lande“. Deshalb verlangt er auch Dienstformen außerhalb der Gesamtverteidigung für Bürgerinnen und Bürger, die sich nicht total bedroht fühlen, die nicht aus einer Bedrohung, sondern aus einer humanitären Verpflichtung heraus ihren Dienst leisten wollen. Sollte ein solcher Dienst abgelehnt werden, so müßte diese Ablehnung als eine Bestätigung der totalitären Tendenz der Gesamtverteidigung gewertet werden.

Wird hingegen dieser Dienst zugebilligt, so ergibt sich daraus auch das Postulat der freien Wahl für den Dienstpflchtigen. Positiv liegt die Begründung in der Freiheitlichkeit unseres Rechtsstaates, der beispielsweise und selbstverständlich auch die freie Berufswahl beinhaltet. Die Ablehnung der freien Wahl brächte wiederum ein Justiz- oder Verwaltungsorgan in die peinliche und rechtsstaatlich fragwürdige Lage, über die Gesinnung, politische Einstellung oder über den Glauben des Dienstpflchtigen zu Gericht sitzen zu müssen. Dieses Moment dürfte dem Aussehen der Militärjustiz mehr als alles andere geschadet haben, und daraus sollte man eine Lehre ziehen.

These 2: Die Dauer der verschiedenen Dienste richtet sich unter Berücksichtigung der Rechtsgleichheit nach den Bedürfnissen des Projektes und nach dem Charakter des Einsatzes.

Damit lehnt der Schweizerische Friedensrat alle Tendenzen ab, den Zivildienst zu verlängern oder zu erschweren, um dadurch die Ehrlichkeit der Motive der Zivildienstleistenden zu prüfen. Eine solche Prüfung widerspricht der Rechtsgleichheit (und erst recht der freien Wahl). Anderseits gibt diese These die Möglichkeit, daß zum Beispiel ein Katastropheneinsatz zeitlich nicht beschränkt sein muß oder sogar im Sinne des Aktivdienstes nicht angerechnet wird. Ein Spitaldienst richtet sich nach den Erfordernissen der Ausbildung, die von der Spitalleitung festgelegt werden müssen. Wenn der praktische Einsatz in einem Spital als Ferienablösung sinnvoll ist, so richtet sich die Dauer nach der Ferienzeit und nach keinem andern Kriterium. Es versteht sich von selbst, daß sich ein Einsatz in einem Entwicklungsland niemals auf 17 Wochen oder eine ähnliche Dauer beschränken kann. Nach meiner eigenen Erfahrung müßte man sehr wahrscheinlich eine Minimaledauer von 2 Jahren vorsehen, wobei es nicht einmal sicher ist, ob in dieser Zeitspanne die Ausbildung und Vorbereitung inbegriffen ist.

These 3 sieht einen humanitären Dienst außerhalb der Gesamtverteidigung im Rahmen der Eidgenossenschaft, einer nationalen oder internationalen Organisation vor, wobei sich der Dienstpflchtige weder weltanschaulich noch methodisch zu einer bestimmten Haltung oder Auffassung zu verpflichten hat. In einer pluralistischen Gesellschaft, wie sie für unsere Zeit kennzeichnend ist, muß auch die Zivildienstfrage pluralistisch im Sinne einer Auswahl verschiedenartiger Dienste gelöst werden.

Der Schweizerische Friedensrat schlägt als eine Form den gewaltfreien Zivildienst vor und umschreibt ihn in den Thesen 4 und 5:

These 4: Der gewaltfreie Zivildienst muß ein konstruktiver Dienst zugunsten eines auf Gerechtigkeit beruhenden Friedens sein:

- a) er fördert die Verständigung zwischen Völkern und Gemeinschaften aller Art, zwischen Mehrheiten und Minderheiten;
- b) er bemüht sich, die Ursachen von Konflikten zu verstehen wie auch Konflikte zu verhindern oder sie gewaltfrei zu lösen;
- c) er wirkt bei der Lösung sozioökonomischer Probleme mit, die als Folge unbefriedigter Bedürfnisse entstanden sind (dieser Hilfe geht eine wissenschaftliche Untersuchung über die Bedürfnisse voraus);
- d) er fördert das soziale Verantwortungsbewußtsein des Zivildienstleistenden.

These 5: Der Zivildienst umfaßt im Rahmen der unter Punkt 4 genannten Bedingungen folgende Einsatzarten:

- a) Sozialdienste (in Spitäler, Rehabilitationszentren; in Sozial-, Erziehungs- oder Freizeitzentren; in benachteiligten ländlichen Gebieten; Wohnungs- und Quartiersanierungen; Mitarbeit in Schulen und Verwaltungen usw.);
- b) Katastrophendienste;
- c) Entwicklungshilfe ohne jegliche Diskriminierung;
- d) allgemeine Mitarbeit in Friedensorganisationen (administrativ, informatorisch, wissenschaftlich).

Die Thesen 6, 7 und 8 behandeln den internationalen Einsatz, die Trägerorganisationen und die Ausbildung der Zivildienstpflichtigen.

Major i Gst G. Wetzel

Gültige Maßstäbe

Wenn auch der Zivildienst an die Basis unseres Wehrwesens röhrt, so wäre dennoch eine einseitig militärische Betrachtungsweise unangebracht. Welches könnten denn gültige Maßstäbe sein? Vielleicht die Hauptargumente der Befürworter: Menschlichkeit; Toleranz; Gerechtigkeit; Problem aus der Welt schaffen.

Menschlichkeit

Es ist eine Schande, so argumentieren viele, daß heute noch in der Schweiz Leute ins Gefängnis geworfen werden, nur weil sie nicht töten wollen. Das wäre eine Schande, tatsächlich! Aber in Tat und Wahrheit wird bei uns niemand verurteilt, weil er nicht töten will. Jedem steht die waffenlose Sanität offen. Es wird nur der verurteilt, der sich weigert, als Samariter ausgebildet und eingesetzt zu werden. Vor welchem Gewissen ist es unverantwortbar, einen verwundeten Zivilisten oder Soldaten zu pflegen? Wo bleibt die Menschlichkeit bei dieser Weigerung?

Toleranz

Wie ein Zivildienst konkret aussehen soll, konnte uns bisher niemand sagen. Aufrichtig bemüht, eine praktikable Lösung zu finden, fragten wir einen der Hauptinitianten, ob er sich beispielweise vorstellen könnte, daß gewisse Sanitäts- oder Luftschutzformationen aus der Armee vollständig herausgelöst und dem Zivilschutz eingegliedert würden. Zivilen Behörden und Gerichten unterstellt, könnten künftig Militärdienstverweigerer einen Zivildienst von gleicher Anforderung und Dauer absolvieren. Antwort: „Nein! Das wäre zu durchsichtig!“ Durchsichtig heißt hier: Es ist offenkundig, daß damit die Landesverteidigung nicht beeinträchtigt würde.

Die Dienstverweigerer machen einerseits geltend, das Gewissen sei etwas absolut Persönliches. Anderseits sind sie aber nicht zufrieden, wenn sie persönlich vom Schießen befreit werden. Wenn sie Verwundete pflegen, könnte dadurch ein anderer zum Kämpfen frei oder wieder dazu in den Stand versetzt werden. Auch der andere soll nicht kämpfen, selbst wenn er es auch aus Gewissensgründen tut! Wo bleibt hier die Toleranz?

Gerechtigkeit

Wann darf man aus Gewissensgründen in den Zivildienst treten? Während der ganzen Dauer der Dienstpflicht? Nur in Friedenszeiten oder auch im Kriege? Darf man sich auch noch zu Beginn der Schlacht am Muttschellen dazu melden und, dem Gewissenszwang folgend, sofort jeden militärischen Akt einstellen? Darf man es nicht, wäre es eine krasse Ungerechtigkeit. Darf man es, wäre es eine Katastrophe.

Ein Soldat, hilfsbereit und kameradschaftlich, wie er besser nicht sein könnte, nicht auf Wache vor Erschöpfung ein und wird verurteilt. Einer, der, von panischem Schreck erfaßt, seine Stellung verläßt, muß mit größter Strenge rechnen. Wer sich jedoch weigert, Verwundete zu pflegen oder als Luftsoldsat Kinder zu retten, der erwartet, daß die Verfassung geändert werde, damit er straflos ausgeht!

Wo bleibt da die Gerechtigkeit?

Das Problem aus der Welt schaffen

Pragmatiker sind für den Zivildienst, weil sie das Dienstverweigerproblem endlich aus den Beinen haben möchten. Wird dieser Wunsch in Erfüllung gehen? Die Zeugen Jehovas lehnen den Zivildienst ab. Auch politische Kriegsdienstverweigererorganisationen sind gegen die Initiative. Was erreichen wir denn mit dem Zivildienst?

Wird die Zahl der Militärdienstverweigerer zurückgehen, wenn man straflos aus der Armee „austreten“ kann? Ist sie etwa in Deutschland seit der Einführung des Zivildienstes zurückgegangen? im Jahre 1970 hatten wir 175 Dienstverweigerer (1969: 133, 1968: 88 – die unbewaffneten Sanitäter nicht eingerechnet!) Die jährliche Zunahme liegt über 30 %. Bei diesem Trend fehlt uns in 3 Jahren ein ganzes Batallion, in 5 Jahren ein Regiment., in 8 Jahren eine Division. Der Zivildienst wird den Abbau eher beschleunigen. Wir fragen: Werden wir das Problem aus den Beinen haben? Oder straucheln wir erst recht darüber?

Den Krieg verhüten!

Wie lautet das Problem denn eigentlich? Einen Dienst einführen für eine Minderheit, die der Mehrheit in der höchsten Not den Dienst verweigert? Oder heißt das Problem: Wie können wir dem Frieden dienen und den Krieg verhüten?

Steigt mit der Einführung des Zivildienstes unsere Chance, einen kriegerischen Übergriff auf unser Land unrentabel erscheinen zu lassen? Wirk unsere Entschlossenheit zu hartnäckigster Notwehr glaubwürdiger? Wird unsere innere Resistenz gegen Pressionen wirtschaftlicher, ideologischer oder machtpolitischer Art stärker, wenn wir in zwei Klassen – die Gewaltlosen und die Gewalttätigen – gespalten sind? Genügen die sozialen Unterschiede nicht?

Friedensdienst statt Zivildienst!

Den Zivildienst lehnen wir ab. Aus Gründen der Menschlichkeit, der Toleranz und der Gerechtigkeit. Und weil er weder dem inneren noch dem äußeren Frieden dient.

Wer den Frieden will, muß ihm dienen! Das Minimum ist ein persönlicher Beitrag an die Friedenssicherung – die Erfüllung der

Wehrpflicht. Darüber hinaus – aber nicht bloß als Ersatz – müssen, sollen und wollen wir unseren Beitrag zur Konfliktforschung, zur Entwicklungshilfe, zum Katastropheneinsatz, zur besseren Erziehung, zum Umweltschutz, zur Menschlichkeit, Gerechtigkeit und Toleranz leisten. Persönlich und kollektiv.

Wenn wir darüber hinaus auch noch dem Namen Eidgenossenschaft durch vermehrte freiwillige Solidarität der Starken für die Schwachen mehr Inhalt und neues Leben verleihen, dann können wir auf Frieden hoffen. Auch mit unserer Jugend. Das ist entscheidend. Von ihr hängt unsere Zukunft ab!

Weder laues Nachgeben noch Zwang können die Jugend dazu bewegen, sich willig am Aufbau und an der Verteidigung unserer Gemeinschaft zu beteiligen. Wir müssen überzeugen. Wir müssen engagieren – nicht dispensieren!

Hptm F. von Schultheß

Die Sanitätseinheiten rekrutieren ihre Mannschaft praktisch genau gleich wie irgendeine Einheit irgendeiner Waffengattung der Schweizer Armee. Mit einer Ausnahme: Wehrmänner, die aus Gewissensgründen nicht mehr schießen wollen, haben laut Verfügung des EMD vom 15. März 1958 dem Oberfeldarzt ein entsprechendes und begründetes Gesuch zu unterbreiten. Der Oberfeldarzt hat darüber zu entscheiden, und gibt er dem Gesuch statt, so ist der Wehrmann unverzüglich bei der Sanitästruppe einzuteilen. Ein entsprechender Bundesratsbeschuß besteht auch für die Rekruten anlässlich der Aushebung.

Wie präsentiert sich diese Regelung dem Einheitskommandanten praktisch? Er findet am Anfang des Wiederholungskurses in seiner Einheit eine Anzahl Unbewaffneter, meistens etwa ein Viertel bis ein Drittel seines Bestandes. Während der Großteil dieser Wehrmänner nicht sonderlich auffällt, ja eher eigenartig unprofiliert erscheint, fällt eine Minderzahl durch ihren Einsatz und den guten Leistungswillen bald auf. Eine kleine Anzahl macht sich aber auch rasch bemerkbar, und das in sehr negativem Sinne. Es sind diejenigen, die damit prahlen, wie geschickt sie es angestellt hätten, daß sie ihr Sturmgewehr nicht mehr tragen müssen. Sie geben durch Tun und Lassen dauernd kund: Wenn man schon die Waffe nicht mehr tragen müsse, so seien die anderen dienstlichen Arbeiten sowieso unter ihrer Würde. Sie drücken sich um die unangenehmen Arbeiten, und die Folge ist, daß die Wehrmänner guten Willens eine entsprechende Mehrarbeit leisten müssen, damit der Dienstbetrieb ungehindert bleibt. Die gutmütigen Kameraden werden dann als die Dummen belächelt, die noch nicht gemerkt haben, wie man es anzustellen hat, um angenehmer wegzukommen. Die etwas indifferenten Mehrheit wartet zuerst ab – und bröckelt dann entsprechend der menschlichen Trägheit in den Teil ab, der den weniger mühsamen Weg verspricht. Dann allerdings ist der Dienstbetrieb gestört. Es folgen Meldungen, Klagen, und schließlich werden die Unruhestifter und Minimalisten zur Ordnung gerufen. Dann hebt aber ein Protestgescrei an, und die ordnende Kraft wird an Hand des Dienstreglements gründlich orientiert, daß die persönliche Würde eines Wehrmannes verletzt worden sei. Ist es erstaunlich, wenn sich am Ende des Wiederholungskurses diverse Wehrmänner fragen, ob sie in den vergangenen Dienstleistungen gut daran getan hatten, etwas zu leisten, oder wie sie es im nächsten Wiederholungskurs geschickter anstellen könnten?

Der Einheitskommandant muß allein sehen, wie er mit den ihm zugeteilten Wehrmännern seine Einheit zusammenhält. Auch er macht sich am Ende des Wiederholungskurses Gedanken. Wenn eine Sanitätseinheit die enorme Arbeit leisten soll, die ihr im Rahmen des totalen Sanitätsdienstes zukommt, kann er solche Unruhestifter in seinen Reihen nicht dulden. Der Zustand ist unerträglich geworden. Er wird unhaltbar, weil die An-

zahl der Waffenverweigerer nicht nur stetig zunimmt, sondern diese noch zusätzlich in den Sanitätseinheiten gesammelt werden. Als Einheitskommandant wehre ich mich für die dienstwilligen Wehrmänner, die durch die jetzige Regelung benachteiligt werden, und dagegen, daß die Sanitätseinheiten zum Kuriostitätenkabinett der Schweizer Armee gemacht werden. Die Waffenverweigerer sind fast alle Verfechter eines Zivildienstes. Da aber Dauer, Art, Form eines Zivildienstes in der Schweiz noch nicht bekannt sind, erhofft jeder für sich daraus, was ihm am besten paßt. Kann der Zivildienst den vielleicht teilweise vertretbaren Forderungen der Waffenverweigerer gerecht werden? Das mag sein. Als Einheitskommandant möchte ich wissen, wie der Zivildienst aussehen wird. Dann erst wird sich zeigen, welcher Wehrmann aus echter Überzeugung, die ich durchaus respektiere, zum Waffenverweigerer wurde und welches die mehr oder weniger politisch gefärbten Aktivisten, Mitläufers oder Drückeberger sind, die heute unsere Sanitätseinheiten unterlaufen.

Korpskdt A. Ernst

Vorweg möchte ich – einmal mehr – betonen, daß ich die Haltung der Dienstverweigerer für abwegig halte. Entweder zielt sie letzten Endes auf einen Umsturz unserer demokratischen Ordnung hin und wird deshalb mit aller Schärfe bekämpft – oder sie will der Sache des Weltfriedens dienen, beruht jedoch auf einem gefährlichen Wunschdenken. Zudem verletzt der Dienstverweigerer im Kriegsfalle seine Pflicht zur Solidarität gegenüber der bedrohten Gemeinschaft. Auf eine erneute Begründung meines Standpunktes glaube ich verzichten zu können, da ich eine solche in letzter Zeit wiederholt dargelegt habe (vgl. ASMZ Nr. 2 1970, „Reformatio“ Nr. 8/1969 und 6/7/1971 sowie „Orientierungsblätter zu schweizerischen Zeitfragen“, Beilage zur „Schweizer Lehrerzeitung“, Nr. 11/1971).

Im folgenden befasse ich mich einzig mit der Frage, wie der Staat auf die Dienstverweigerung reagieren soll.

Bisher war ich der Meinung, wir sollten eine pragmatische Lösung (Strafloserklärung unter bestimmten Bedingungen) anstreben, um eine Verfassungsrevision zu vermeiden. Ich bin mir bewußt, daß seit dem Zustandekommen der „Münchensteiner Initiative“ eine solche Regelung nicht mehr möglich ist. Das Schweizer Volk muß nun über eine allfällige Änderung der Verfassung entscheiden.

Was ist angesichts dieser neuen Situation zu sagen?

Die konsequenteste Lösung wäre die Ablehnung der Initiative. Aber so wichtig das Gebot der logischen Folgerichtigkeit auch ist, gibt es menschliche und politisch-psychologische Gründe für ein gewisses Entgegenkommen gegenüber den Dienstverweigerern. Man kann ihre Auffassung mit aller Entschiedenheit ablehnen und dennoch aus Respekt vor jeder, auch einer irrgen Gewissensentscheidung für die Person des Dienstverweigerers Schonung fordern.

Drei Gründe könnten die Einführung eines Zivildienstes rechtfertigen:

1. Die Einsicht, daß der freiheitliche Staat im Rahmen des Möglichen auf das autonome Gewissen seiner Bürger Rücksicht nehmen sollte.

2. Die Tatsache, daß jeder Strafprozeß gegen einen Dienstverweigerer in der Öffentlichkeit Proteste auslöst. Viele Schweizer betrachten die Verurteilten als Märtyrer und empfinden es als stoßend, daß sie wie Verbrecher behandelt werden müssen.

Für die Armee erwächst daraus eine Belastung. Es fragt sich daher, ob es nicht politisch klug wäre, die Stimmung in unserem Vo Rechnung zu tragen und den Stein des Anstoßes zu beseitigen.

3. Der Umstand, daß die Dienstverweigerer, die entschlossen sind, die Strafe auf sich zu nehmen, für die Armee ohnehin verloren gehen. Wäre es nicht richtiger, sie einer nützlichen sozialen Dienstleistung zuzuführen, statt sie ihre Strafe absitzen zu lassen?

Wenn diese Überlegungen zutreffen, kämen wir dazu, unter bestimmten, einschränkenden Bedingungen einen Zivildienst vorzusehen. Aber: Eine freie Wahl zwischen Militärdienst und Zivildienst kann nicht in Frage kommen. Angesichts der intensiven Propaganda gegen unsere Landesverteidigung wäre mit einem Ausfall an Wehrpflichtigen zu rechnen, der zu einer empfindlichen Schwächung unserer Armee führen könnte. Mancher junge Mann, der heute seinen Dienst leistet, würde bei Freigabe der Wahl, der weithin herrschenden Stimmung folgend, den Zivildienst vorziehen. Wir dürfen nicht übersehen, daß es einflußreichen Kreisen (wie dem Schweizerischen Friedensrat) nicht mehr um eine schonende Behandlung der Person des Dienstverweigerers zu tun ist, sondern daß sie unsere Landesverteidigung bekämpfen.

Voraussetzung für das Bestehen eines Zivildienstes wäre:

- schwere, existentielle Gewissensnot. Es müßte der bestimmte Eindruck herrschen, der Dienstverweigerer könne nicht anders handeln und er wäre bereit, die strengste Strafe auf sich zu nehmen, um seinem Gewissen zu gehorchen;
- und: das Vorliegen ethischer oder religiöser Motive sowie einer prinzipiellen Ablehnung jeder Gewalt. Wer den Dienst lediglich aus politischer Zweckmäßigkeit verweigert und durchaus bereit wäre, für einen totalitären Staat zu den Waffen zu greifen, verdient keine Schonung.

Ein strikter Beweis für das Vorhandensein dieser Bedingungen kann nicht erbracht werden. Aber man kann sie glaubhaft machen. Erfahrene Persönlichkeiten wären in der Lage, die wirklichen Motive und das Vorliegen schwerer, echter Gewissensnot zu erkennen.

Viele Dienstverweigerer würden auch eine zivile Dienstleistung im Rahmen der Gesamtverteidigung ablehnen. Dieser Tatsache sollten wir Rechnung tragen. Es hat keinen Sinn, die heutige politisch-psychologisch unerfreuliche Situation auf einer anderen Ebene bestehen zu lassen. Da der Begriff der Gesamtverteidigung nicht beliebig ausgedehnt werden kann, ohne daß wir zu einer allgemeinen öffentlichen Dienstleistungspflicht gelangen, die mit dem Schutz unserer staatlichen Existenz überhaupt nichts mehr zu tun hat und der gegenüber gewichtige grundsätzliche Bedenken bestehen, wäre es wohl am zweckmäßigsten, den Dienstverweigerern eine soziale Leistung außerhalb des Rahmens der Gesamtverteidigung aufzuerlegen. Diese Lösung würde uns nicht hindern, anlässlich einer Verfassungsrevision die militärische Wehrpflicht (Artikel 18 BV) und die Zivilschutzpflicht (Artikel 22 bis BV) in eine umfassende Gesamtverteidigungspflicht einzugliedern. Ob dies politisch geboten ist, wird noch einläßlich zu prüfen sein.

Abschließend muß ich betonen, daß meine Stellungnahme eine vorläufige ist. Als Mitglied der Studiengruppe des Forum Helveticum werde ich meinen endgültigen Entscheid erst treffen können, nachdem ich alle Argumente pro und contra angehört und mir gründlich überlegt habe.